

Kurztitel

1. Tierhaltungsverordnung

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 485/2004

Typ

V

§/Artikel/Anlage

Anl. 6

Inkrafttretensdatum

01.01.2005

Außerkrafttretensdatum

30.09.2017

Index

86/01 Veterinärrecht allgemein

Text

Anlage 6

MINDESTANFORDERUNGEN FÜR DIE HALTUNG VON HAUSGEFLÜGEL

1. BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Legehennen	Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Eiern, die nicht zum Ausbrüten bestimmt sind, gehalten werden.
Zuchttiere	Hennen im legereifen Alter der Art Gallus gallus, die zur Erzeugung von Bruteiern gehalten werden sowie Hähne.
Aufzucht von Küken und Junghennen	Haltung von Jungtieren der Art Gallus gallus, die zur späteren Eierzeugung bestimmt sind.
Masthühner	Männliche und weibliche Hühner der Art Gallus Gallus, die zur Fleischgewinnung gehalten werden.
Nest	Ein gesonderter Bereich zur Eiablage für einzelne Hennen oder Gruppen von Hennen (Gruppennest), für dessen Bodengestaltung Drahtgitter, das mit dem Geflügel in Berührung kommen könnte, nicht verwendet werden darf.
Einstreu	Material mit lockerer Struktur, das es den

	Tieren ermöglicht, ihre ethologischen Bedürfnisse zu befriedigen (zB Staubbaden, Picken, Scharren).
Nutzbare Fläche	Eine uneingeschränkt begehbare Fläche mit – mindestens 30 cm Breite und – mindestens 45 cm lichter Höhe und – höchstens 14% (= 8°)Neigung. Nicht als nutzbare Flächen gelten: – die Nestflächen, – Flächen, bei denen der Kot regelmäßig auf darunter liegende von den Hennen genutzte Flächen fällt, – Flächen in Außenscharrräumen.
Außenscharrraum	Überdachter, eingestreuter Außenklimabereich, der an einer oder mehreren Seiten begrenzt wird (z. B. durch Gitter oder Windnetze) und nicht isoliert ist.
Erhöhte Fütterungen	Fütterungsanlagen, die mindestens 35 cm über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sind. Stangen oder Laufstege, von denen aus die Hühner fressen, müssen eine problemlose Fortbewegung der Tiere gewährleisten.
Ausgestalteter Käfig	Käfig, der mit einem Nest, Sitzstangen und geeignetem Material zum Scharren und Picken ausgestattet ist
Alternativsysteme	Jedes Haltungssystem, das keine Käfighaltung ist.

2. ALLGEMEINE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR HAUSGEFLÜGEL

2.1. GEBÄUDE, STALLEINRICHTUNGEN

Die Haltungssysteme müssen so gestaltet sein, dass die Tiere nicht entweichen können. Stallungen mit mehreren Etagen müssen mit geeigneten Vorrichtungen oder Vorkehrungen versehen sein, die eine direkte und ungehinderte Kontrolle aller Etagen ermöglichen und das Entnehmen der Tiere erleichtern.

Böden, Roste oder Gitter müssen so beschaffen sein, dass die Tiere mit beiden Beinen sicher fußen können. Sitzstangen dürfen keine scharfen Kanten aufweisen und müssen es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen.

2.2. STALLKLIMA

In geschlossenen Ställen müssen natürliche oder mechanische Lüftungsanlagen vorhanden sein.

Diese sind dauernd entsprechend zu bedienen oder zu regeln und so zu warten, dass ihre Funktion gewährleistet ist. In geschlossenen Ställen muss für einen dauernden und ausreichenden Luftwechsel gesorgt werden, ohne dass es im Tierbereich zu schädlichen Zuglufterscheinungen kommt.

2.3. LICHT

In Geflügelställen ist im Tierbereich in der Lichtphase eine Lichtstärke von mindestens 20 Lux zu erreichen. Mit Ausnahme der Kükenaufzucht in den ersten 48 Stunden muss eine ununterbrochene Dunkelphase von täglich mindestens 6 Stunden gegeben sein. In der Dunkelphase ist eine Lichtstärke von höchstens 5 Lux zulässig.

Bei Lichtänderung sind gleitende oder gestaffelte Übergänge einzuhalten.

Bei Beleuchtung ausschließlich durch natürliches Licht müssen die Lichtöffnungen eine gleichmäßige Verteilung des Lichts im Stallbereich sicherstellen.

2.4. LÄRM

Der Lärmpegel ist so gering wie möglich zu halten. Dauernder oder plötzlicher Lärm ist zu vermeiden. Die Konstruktion, die Aufstellung, die Wartung und der Betrieb der Belüftungsgebläse, Fütterungsmaschinen oder anderer Maschinen sind so zu gestalten, dass sie so wenig Lärm wie möglich verursachen.

2.5. ERNÄHRUNG

Jedes Haltungssystem muss mit einer insbesondere der Größe der Gruppe angemessenen

Tränkvorrichtung ausgestattet sein. Bei Verwendung von Nippeltränken oder Trinknäpfen müssen für jede Haltungseinheit (Gruppe) mindestens zwei dieser Einrichtungen in Reichweite sein.

Die Verteilung der Fütterungs- und Tränkanlagen muss sicherstellen, dass alle Tiere ungehinderten Zugang haben.

2.6. **BETREUUNG**

Sämtliche Gebäudeteile, Ausrüstungen und Geräte, mit denen die Tiere in Berührung kommen, sind regelmäßig, jedenfalls jedoch nach jeder kompletten Ausstattung und vor Aufstallung der nächsten Tierpartie gründlich zu reinigen und zu desinfizieren. Solange die Stallungen besetzt sind, müssen alle Oberflächen und sämtliche Anlagen in zufriedenstellender Weise sauber gehalten werden.

Ausscheidungen sind so oft wie nötig und tote Tiere täglich zu entfernen.

Alle Tiere müssen mindestens einmal täglich kontrolliert werden.

2.7. **EINGRIFFE**

2.7.1. Zulässige Eingriffe dürfen nur durch einen Tierarzt oder eine sonstige sachkundige Person durchgeführt werden.

2.7.2. Zulässige Eingriffe sind:

- Das fachgerechte Kürzen von maximal einem Drittel des Schnabels gemessen vom distalen Rand der Nasenöffnungen bei weniger als 10 Tage alten Küken von Hühnern und Truthühnern.
- Das Kürzen des nach innen gerichteten Zehenendgliedes bei Eintagesküken, die als Zuchthähne vorgesehen sind.

3. **BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR DIE AUFZUCHT VON KÜKEN UND JUNGHENNEN**

3.1. **STALLEINRICHTUNGEN**

Fütterungs- und Tränkvorrichtungen müssen bei über 6 Wochen alten Tieren mindestens in folgendem Ausmaß vorhanden sein:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl	
	Käfighaltung	Alternativsysteme
Fütterung		
Fressplatzlänge am Trog oder Band	3,00 cm/Tier	3,00 cm/Tier
Futtermrinne am Rundautomaten	---	1,50 cm/Tier
Tränken		
Tränkrinnenseite	1,00 cm/Tier	1,00 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke ¹	---	1,00 cm/Tier
Trinknippel,Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig	1/15 Tiere

¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

3.2. **BEWEGUNGSFREIHEIT:**

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

Alter	Nutzbare Fläche		
	Käfighaltung	Alternativsysteme	Alternativsysteme mit erhöhten Sitzstangen ¹
über 6 Wochen bis 10 Wochen	1,00 m ² /60 Tiere	1,00 m ² /24 Tiere	1,00 m ² /28 Tiere
über 10 Wochen bis Legereife	1,00 m ² /30	1,00 m ² /12	1,00 m ² /14

¹ Erhöhte Sitzstangen müssen in einem Ausmaß von mindestens 7,00 cm/Tier angeboten werden. Erhöhte Sitzstangen müssen von Beginn an vorhanden und zugänglich sein. Sie müssen so hoch über einer darunter liegenden nutzbaren Fläche angebracht sein, dass die Tiere ungehindert darunter durchgehen können.

4. **BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR LEGEHENNEN UND ZUCHTTIERE IN ALTERNATIVSYSTEMEN**

4.1. STALLEINRICHTUNGEN

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Futtermrinne am Rundautomaten	4,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke ¹	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknapfe	1/10 Tiere
Sitzstangenlänge ²	20,00 cm/Tier
Einzelnest	1/7 Tiere
Gruppenest	1,00 m ² /120 Tiere

¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpfrinken ermöglichen, werden als Rundtränken behandelt.

² Sitzstangen, die über dem Einstreubereich angebracht sind, sind auf die Mindestsitzstangenlänge nicht anrechenbar. Gitterroste, die es den Tieren ermöglichen, sich ungehindert darauf fortzubewegen und zu ruhen, können bei der Berechnung der Mindestsitzstangenlänge berücksichtigt werden. Die Haltung von Zuchttieren ist von diesen Erfordernissen ausgenommen.

Der horizontale Abstand zur nächsten Sitzstange muss mindestens 30,00 cm und zur Wand mindestens 20,00 cm betragen.

4.2. BEWEGUNGSFREIHEIT

Den Tieren müssen folgende Mindestflächen zur Verfügung stehen:

Alternativhaltungssystem mit einer nutzbaren Ebene	nutzbare Fläche 1,00 m ² /7 Tiere ¹
zusätzlich erhöhte Fütterungen ² oder Außenscharraum	1,00 m ² /8 Tiere
zusätzlich erhöhte Fütterungen ² und Außenscharraum	1,00 m ² /9 Tiere
mehreren nutzbaren Ebenen	1,00 m ² /9 Tiere

¹ Werden erhöhte Sitzstangen im Ausmaß von mindestens 7cm/Tier angeboten, erhöht sich dieser Wert um 0,5 Tiere/m². Erhöhte Sitzstangen müssen mindestens 35 cm über einer darunter gelegenen nutzbaren Fläche angebracht sein.

² Erhöhte Fütterungen müssen in diesem Fall bei Trog- oder Bandfütterung mindestens zur Hälfte und bei Rundtrögen oder kombinierten Fütterungen mindestens zu zwei Dritteln erhöht ausgeführt sein.

³ Außenscharräume müssen in diesem Fall mindestens eine Fläche von einem Drittel der nutzbaren Fläche umfassen und während des Lichttages uneingeschränkt zugänglich sein.

4.3. EINSTREU

Die Einstreufäche muss mindestens 250,00 cm² pro Tier betragen.

Der Einstreubereich muss mindestens ein Drittel der Stallbodenfläche umfassen und mit Streumaterial bedeckt sein (wie z. B. Stroh, Holzspäne oder Sand).

4.4. EBENEN

Es sind höchstens vier nutzbare Ebenen übereinander einschließlich des Stallbodens zulässig.

Zwischen den Ebenen muss der Abstand mindestens 45,00 cm lichte Höhe betragen.

Die Ebenen müssen so gestaltet sein, dass keine Ausscheidungen auf die darunter liegenden Ebenen durchfallen können.

4.5. AUSLAUF

4.5.1. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauföffnungen:

- Bei einer Auslaufmöglichkeit ins Freie müssen mehrere Auslauföffnungen unmittelbar Zugang nach außen gewähren.
- Die Auslauföffnungen müssen über die gesamte Länge des Gebäudes verteilt sein.
- Die Auslauföffnungen müssen mindestens 35,00 cm hoch und mindestens 40,00 cm breit sein.
- Für je 1000 Tiere müssen Auslauföffnungen von insgesamt mindestens 200,00 cm

Breite zur Verfügung stehen.

- Öffnungen vom Stall in einen Außenscharrraum müssen den Anforderungen an Auslauföffnungen genügen.

4.5.2. Im Falle der Auslaufgewährung gelten folgende Anforderungen an Auslauflächen:

- Die Auslaufläche beträgt mindestens 8,00 m²/Tier.
- Eine gleichmäßige Koppelung (Aufteilung) der Auslaufläche zur Schonung des Bewuchses und zur Verminderung von Kontaminationen ist zulässig.
- Die Auslaufläche muss über Unterschlupfmöglichkeiten zum Schutz vor widrigen Witterungsbedingungen und vor Raubtieren sowie bei Bedarf über geeignete Tränken verfügen.

4.6. AUFZUCHTSYSTEM

Legehennen und Zuchttiere sollen in Alternativsystemen nur gehalten werden, wenn die Aufzucht dieser Tiere ab der 6. Lebenswoche in Alternativsystemen erfolgte.

5. BESONDERE HALTUNGSVORSCHRIFTEN FÜR MASTGEFLÜGEL

5.1. STALLEINRICHTUNGEN

Stalleinrichtungen für Masthühner müssen mindestens im folgenden Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Masthühner
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	3,00 cm/Tier
Futterrinne am Rundautomaten	1,50 cm/Tier
Tränken	
Tränkinnenseite	2,50 cm/Tier
Tränkrinne an der Rundtränke ¹	1,50 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere

¹ Tränken, die eine stehende Wasseroberfläche aufweisen und mehreren Tieren gleichzeitig ein Schöpftrinken ermöglichen, gelten als Rundtränken.

5.2. BEWEGUNGSFREIHEIT

5.2.1. Folgende Grenzwerte sind einzuhalten:

Mastgeflügelart	Höchstbesatz	Auslaufläche ¹
Masthühner	30 kg/m ²	2,00 m ² /Tier
Truthühner	40 kg/m ²	10,00 m ² /Tier
Gänse	15 kg/m ²	10,00 m ² /Tier
Enten	25 kg/m ²	2,00 m ² /Tier

¹ Für Gänse und Enten ist der Auslauf verpflichtend.

5.2.2. Bei Stallanlagen für Gänse und Enten ist eine Bade- oder Duschköglichkeit vorzusehen.

5.3. EINSTREU

Die Haltung von Mastgeflügel im Stall ohne Einstreu ist verboten.

6. ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

6.1. Übergangsbestimmung für die Aufzucht von Küken und Junghennen

Bei zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Tierschutzgesetzes bestehenden Anlagen und Haltungseinrichtungen ist bei den Maßen gemäß Punkt 3.2. die lichte Höhe nicht zu berücksichtigen.

6.2. Übergangsbestimmung für die Haltung von Legehennen in Alternativsystemen

Die Bestimmungen der Punkte 4.1., 4.4., 4.5.1. und 4.5.2. (letzter Anstrich) gelten für alle ab dem 01.01.2002 neugebauten oder umgebauten Anlagen und Haltungseinrichtungen, ab dem 01.01.2007 auch im Falle notwendiger baulicher Maßnahmen für alle Anlagen und Haltungseinrichtungen.

6.3. Übergangsbestimmung für die Käfighaltung von Legehennen

6.3.1. Übergangsfrist für bestehende nicht ausgestaltete Käfiganlagen

Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 5 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem 01.01.2003 gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis

zum 31.12.2008 weiter betrieben werden, wenn die folgenden Bestimmungen eingehalten werden.

Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	10,00 cm/Tier
Tränken	
Tränkrinnenseite	10,00 cm/Tier
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig

Die Käfigfläche muss mindestens 550,00 cm² horizontal bemessene zugängliche Fläche/Tier betragen. Hochgezogene Ränder (Ablenkplatten) zur Vermeidung von Futterverlusten werden, falls durch diese die Zugänglichkeit der darunter liegenden Fläche nicht mehr gegeben ist, nicht mitgerechnet.

Die Käfighöhe muss mindestens 35,00 cm an jeder Stelle sowie 40,00 cm über mindestens 65% der erforderlichen zugänglichen Fläche betragen.

Der Neigungswinkel des Käfigbodens darf höchstens 14% (= 8°) betragen.

6.3.2. Übergangsfrist für bestehende ausgestaltete Käfiganlagen

Anlagen und Haltungseinrichtungen für die Haltung von Legehennen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen, die vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaut und in Betrieb genommen wurden, dürfen bis zum Ablauf von 15 Jahren ab der ersten Inbetriebnahme weiter betrieben werden, wenn die Bestimmungen des Punktes 6.3.2.2 eingehalten werden.

6.3.2.1 Vor dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes gebaute und in Betrieb genommene Anlagen und Haltungseinrichtungen zur Käfighaltung von Legehennen, die bei der dem In-Kraft-Treten des Tierschutzgesetzes folgenden nächstmöglichen Einstellung den Bestimmungen gemäß Artikel 6 der Richtlinie 1999/74/EG zur Festlegung von Mindestanforderungen zum Schutz von Legehennen entsprechen, gelten als bestehende ausgestaltete Käfiganlagen.

6.3.2.2 Stalleinrichtungen müssen mindestens in folgendem Ausmaß zur Verfügung stehen:

Stalleinrichtung	Mindestausmaß/Mindestanzahl
Fütterung	
Fressplatzlänge am Trog oder Band	12,00 cm/Tier
Tränken	
Trinknippel, Tränknäpfe	1/15 Tiere, mindestens jedoch 2/Käfig
Tränkrinnenseite	durchgehend
Sitzstangenlänge	15,00 cm/Tier
Nest	1/Käfig

Material zum Scharren und Picken

Die Käfige müssen mit geeignetem Material zum Scharren und Picken (wie zB Einstreu) ausgestattet sein.

- Käfiganordnung
- die Gänge zwischen den Käfigreihen müssen mindestens 90,00 cm breit sein,
- der Abstand zwischen dem Boden des Gebäudes und den unteren Käfigreihen muss mindestens 35,00 cm betragen.
- Käfige sind mit geeigneten Vorrichtungen zum Kürzen der Krallen auszustatten.
- Form und Größe von Käfigöffnungen müssen es ermöglichen, ein ausgewachsenes Tier herauszunehmen, ohne dass es unnötig leidet oder verletzt wird.

Die Käfighöhe muss an jeder Stelle außerhalb der nutzbaren

Fläche mindestens 20,00 cm betragen.

Die Käfigfläche muss mindestens betragen:

- 750,00 cm²/Tier, davon mindestens 600,00 cm² nutzbare Fläche,
- 2000,00 cm²/Käfig.

Schlagworte

Fütterungsanlage, Fütterungsvorrichtung, Trogfütterung,
Bademöglichkeit

Zuletzt aktualisiert am

29.06.2017

Gesetzesnummer

20003820

Dokumentnummer

NOR40059902